

## **10. Leichtathletik-Ordnung des Betriebssportverbandes Hamburg e.V.**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Leichtathletik-Ordnung (LO) regelt das Sportgeschehen der Sparte Leichtathletik im Betriebssportverband Hamburg e.V. (BSV Hamburg). Organ der Sparte ist der Leichtathletik-Ausschuss (LA-Ausschuss).
- (2) Der LA-Ausschuss wird alle zwei Jahre (gerade Jahreszahl) auf einer Spartenleiterversammlung von den LA-Spartenleitern der im BSV Hamburg angeschlossenen Betriebssportgemeinschaften (BSG´n) neu gewählt. Die Spartenleiterversammlung findet in der Regel im 3. Quartal statt. Aus wichtigen Gründen können vom LA-Ausschuss im Laufe eines Kalenderjahres weitere Spartenleiterversammlungen einberufen werden. Die Wahl der Mitglieder des LA-Ausschusses erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der Spartenleiterversammlungen werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Jede BSG hat entsprechend der Zahl der Leichtathletik-Pässe Stimmrechte: für je zehn angefangene LA-Pässe erhält die BSG je eine Stimme. Stichtag für die Ermittlung der Stimmenzahl ist das Datum eine Woche vor der Spartenleiterversammlung. Beschlüsse der Spartenleiterversammlung, die eine Änderung der in der LO getroffenen Regelungen beinhalten, treten zu Beginn der nächsten Saison in Kraft. Beschlüsse, die Veranstaltungen der Sommersaison betreffen, treten zu Beginn der Sommersaison in Kraft. Beschlüsse, die Winterserien betreffen, treten mit Beginn der nächsten Winterserie in Kraft.
- (4) Die Leichtathletik-Wettkämpfe des BSV Hamburg werden - soweit in der LO keine abweichenden Regelungen getroffen werden - grundsätzlich nach den amtlichen Bestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) durchgeführt. Der LA-Ausschuss ist jedoch berechtigt, bei der Durchführung der Veranstaltungen von den amtlichen Bestimmungen des DLV abweichende Regelungen zu treffen, die nach sportlichen Gesichtspunkten erfolgen und vor den betreffenden Veranstaltungen bekanntgegeben werden müssen.

### **§ 2 Startberechtigung**

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg ist
  - (1.a) die Mitgliedschaft in einer BSG, die dem BSV Hamburg angehört.
  - (1.b) der Besitz eines gültigen Leichtathletik-Startpasses (Spielerpass Leichtathletik)  
Erläuterung: Der Spielerpass Leichtathletik wird auf Antrag vom LA-Ausschuss erteilt. Für die Erteilung der Startberechtigung ist die "Ordnung für die Spielberechtigung bei Wettkämpfen im BSV Hamburg" maßgebend. Die Startberechtigung kann nur für die Mitgliedschaft in einer BSG erteilt werden. Besonders zu beachten ist, dass Gastmitglieder unter 40 Jahren keine aktiven Mitglieder eines Vereines sein dürfen, der dem DLV angeschlossen ist.
  - (1.c) ein Mindestalter von 12 Jahren (Ausnahme Kinderläufe). Maßgebend ist das Kalenderjahr in dem das betreffende Lebensjahr vollendet wird.
  - (1.d) die ordnungsgemäße und fristgerechte Meldung durch die BSG.
- (2) Aktive der Seniorenklassen (ab Altersklasse M/W 30) des DLV, die nicht Mitglied in

einer BSG des BSV Hamburg sind, können als Gaststarter zugelassen werden. Die Wertung erfolgt außer Konkurrenz.

### **§ 3 Startklassen**

- (1) Folgende Mitglieder von BSG´n werden in Klasse I gewertet:
  - (1.a) alle Mitglieder, die für keinen Verein starten, der dem DLV angeschlossen ist.
  - (1.b) ordentliche Mitglieder ab M/W30, die auch für einen Verein starten, der dem DLV angeschlossen ist.
  - (1.c) Gastmitglieder ab M/W40, die auch für einen Verein starten, der dem DLV angeschlossen ist .
- (2) Folgende Mitglieder von BSG´n werden in Klasse II gewertet: ordentliche Mitglieder bis M/W30, die auch für einen Verein starten, der dem DLV angeschlossen ist.
- (3) Es erfolgt eine getrennte Wertung der Startklassen. Starter der Klasse II werden bei Mannschafts-, Staffel-, oder Teamwertungen nicht berücksichtigt.
- (4) Wechsel der Startklassen (bei Aktiven die jünger als 30 Jahre sind) :
  - (4.a) tritt ein Angehöriger der Klasse I einem Verein des DLV bei und nimmt er für diesen an LA-Wettkämpfen teil, so gehört er vom Zeitpunkt des ersten Wettkampfes an zur Klasse II. Ausgenommen von dieser Regelung ist nur die Teilnahme an Jedermann-Veranstaltungen (z. B. Volksläufe).
  - (4.b) tritt ein Angehöriger der Klasse II aus seinem Verein gemäß § 3, Abs. 2 Abschnitt a) aus, oder entfallen die Voraussetzungen des § 3, Abs. 2 Abschnitt a) aus anderen Gründen, so kann er erst nach Ablauf der Sommer- bzw. Wintersaison auf Antrag seiner BSG eine Startberechtigung für die Klasse I erhalten.
  - (4.c) Der Antrag auf Erteilung der Startberechtigung für die Klasse I bei Wechsel der Startklasse bzw. bei Aktiven, die bislang nur für einen Verein des DLV gestartet sind, muss spätestens bis zum 31.3. (für Sommersaison) bzw. bis zum 30.9. (für Winterserien) dem LA-Ausschuss vorliegen.

### **§ 4 Einteilung der Altersklassen bei Veranstaltungen**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des BSV Hamburg gilt sowohl für Damen wie für Herren die folgende Altersklasseneinteilung (AK):
  - (1.a) Jugend (w und m): beginnend mit dem Jahr, in dem das 12. Lebensjahr vollendet wird.
  - (1.b) Frauen / Männer: beginnend mit dem Jahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird.
  - (1.c) Altersklassen (W und M): beginnend mit dem Jahr, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.  
In den AK erfolgt der Wechsel von der jüngeren zur nächsthöheren AK im Fünfjahresrhythmus beginnend mit der AK M/W30.
- (2) Regelung für Winterserien: Da die ersten Veranstaltungen einer Winterserie (Wald-/Crosslaufserie, Werferserie) in der Regel in den letzten Monaten eines ablaufenden Kalenderjahres stattfinden, das Schwergewicht jedoch im neuen Kalenderjahr liegt, sind Aktive, die im neuen Kalenderjahr gemäß der AK-Einteilung in eine andere AK wechseln, schon an den im ablaufenden Kalenderjahr zur

Austragung gelangenden Veranstaltungen für die neue AK startberechtigt. Gleiches gilt für Jugendliche, die im neuen Jahr das 12. Lebensjahr vollenden.

- (3) Anwendung der AK-Einteilung bei Wettkämpfen: Bei den LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg darf ein Aktiver grundsätzlich nur in der seinem Geburtsjahrgang entsprechenden AK starten. Aktive der AK können sich dabei neben den Starts in ihrer AK an Wettbewerben in jüngeren AK beteiligen, wenn diese nur in den jüngeren AK ausgeschrieben sind. Wettbewerbe, die nur in der Männer-/Frauenklasse ausgeschrieben werden, sind offen für alle AK.

## **§ 5 Meisterschaften**

- (1) Ob eine Meisterschaftsqualifikation (Teilnahmevoraussetzung) erforderlich ist, entscheidet der LA-Ausschuss.
- (1.a) Für die Meisterschaften der Bahnwettbewerbe gilt die Teilnahme an einem beliebigen Bahnsportfest oder die Teilnahme an einem Lauf des Sommer-Cups derselben Saison als Meisterschaftsqualifikation.
- (1.b) Für die Straßenlaufwettbewerbe (10km, Halbmarathon und Marathon) sowie die Wald-/Crosslaufmeisterschaften ist keine Meisterschaftsqualifikation erforderlich.
- (2) Bei den vom BSV Hamburg durchgeführten Meisterschaften werden nur Aktive der Klasse I gewertet.

## **§ 6 Veranstaltungen**

- (1) Bei den LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg ist das Tragen einer Startnummer (vorne) und eines eventuell vorgeschriebenen Zeitmess-Systems Pflicht. Das Tragen von Vereinsbekleidung ist wünschenswert!  
Erläuterung: In der Wald- und Crosslaufserie wird als Zeitmess-System zurzeit der ChampionChip der Firma Mika-Timing verwendet.
- (2) Ausschreibung von Veranstaltungen:
- (2.a) LA-Veranstaltungen des BSV Hamburg werden vom LA-Ausschuss ausgeschrieben.
- (2.b) Verbandsoffene Veranstaltungen und Veranstaltungen der BSG´n untereinander werden nach freier Vereinbarung von den BSG´n ausgeschrieben. Alle Veranstaltungen, Veranstaltungsserien und Sonderwertungen unterliegen der Genehmigung des LA-Ausschusses.
- (2.c) Ausschreibungen von genehmigten Veranstaltungen müssen rechtzeitig vor Redaktionsschluß des Verbandsmitteilungsblattes dem LA-Ausschuss zur Anerkennung vorliegen.
- (2.d) Die Ausschreibung muss enthalten:
1. Name und Anschrift des Veranstalters
  2. Art und Geltungsbereich der Veranstaltung
  3. Ort und Zeit der Wettkämpfe
  4. die zur Austragung kommenden Wettkämpfe
  5. die ausdrückliche Bemerkung, dass die Wettkämpfe nach der LO des BSV Hamburg ausgetragen werden

6. Angaben über die Haftung des Veranstalters
  7. Anschrift (Fax/Telefon/EMail) der Meldestelle, Meldeschluss, Höhe der Startgelder, Anschrift / Kontonummer der Einzahlstelle
  8. Art und Anzahl der Auszeichnungen
  9. besondere Angaben wie Wettkampffolge, Fahrt- und Parkmöglichkeiten u.a.
  10. die Angabe, ob die Teilnahme von Gaststartern des DLV und/oder Aktiven der Klasse II zulässig ist
  11. Genehmigungsvermerk des LA-Ausschusses
- (3) Gestaltung von Veranstaltungen: Alle Veranstaltungen müssen in einem angemessenen, würdigen Rahmen durchgeführt werden.
- (4) Ergebnisse: Nach jeder Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Veranstaltung zeitnah in den BSV Medien veröffentlicht werden.

## **§ 7 Einsprüche**

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen des LA-Ausschusses sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich beim LA-Ausschuss auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg einzureichen.
- (2) Unmittelbarer Einspruch:
- (2.a) Einsprüche, deren Begründungen sich auf den Verlauf einer Veranstaltung, eines Wettbewerbs oder irgendwelche damit zusammenhängende anfechtbare Vorkommnisse stützen, sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung bzw. des Wettbewerbs dem Schiedsgericht anzuzeigen. Sie können auch während der Veranstaltung vorgebracht werden, wenn hierdurch eine Beeinträchtigung des Wettkampfes nicht erfolgt. Das Schiedsgericht ist vor Beginn der Wettkämpfe zu benennen und soll sich aus mindestens drei neutralen Fachleuten zusammensetzen.
  - (2.b) Spätestens sieben Tage nach Beendigung der Veranstaltung ist eine ausführliche Begründung des Einspruchs beim LA-Ausschuss einzureichen.
  - (2.c) Einsprüche, die während oder nach Beendigung der Veranstaltung erhoben werden und bei denen die schriftliche Begründung innerhalb der vorgesehenen Frist versäumt wurde, werden nicht behandelt.
- (3) Nachträglicher Einspruch:
- (3.a) Kommen schwerwiegende sachliche Gründe für die Einreichung eines Einspruchs nachweisbar erst nach Schluss der Einspruchsfrist von sieben Tagen zu Kenntnis des zum Einspruch Berechtigten, so kann dieser noch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung beim LA-Ausschuss schriftlich Einspruch erheben.
  - (3.b) Ergibt sich die Begründung für einen Einspruch gegen den Verlauf einer Veranstaltung bzw. gegen die Gültigkeit von Wettkampfergebnissen erst aus der Veröffentlichung der Ergebnisse im Verbandsmitteilungsblatt des BSV, so ist der Einspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen des betreffenden Mitteilungsblattes schriftlich beim LA-Ausschuss zu erheben.
- (4) Verhandlung des Einspruches:
- (4.a) Vor der Entscheidung über einen Einspruch hat der LA-Ausschuss die Partei, gegen die der Einspruch erhoben wurde, zu benachrichtigen. In Umfange sind

Zeugen zu vernehmen und/oder sonstige Erhebungen anzustellen.

- (4.b) Über Einsprüche entscheidet der LA-Ausschuss in mündlicher öffentlicher Verhandlung. Die Entscheidung des LA Ausschusses ist den Beteiligten schriftlich zuzustellen, und zwar unter Belehrung der Berufungsmöglichkeiten.
- (5) Bei Beratungen und Entscheidungen des LA-Ausschusses über Einsprüche, über Verstöße gegen die LO durch Sportler oder BSG´n dürfen Mitglieder des LA-Ausschusses, des Vorstandes, des Berufungsausschusses und des Ehrenrates nicht mitwirken, wenn
  - (5.a) deren BSG oder ein Mitglied Partei ist
  - (5.b) sie oder ihre BSG am Ausgang des Verfahrens interessiert sind
  - (5.c) verwandte oder verschwägerte Personen Partei sind
  - (5.d) sie als Zeugen oder Sachverständige auftreten sollen
  - (5.e) sie mittelbar oder unmittelbar an der zur Verhandlung anstehenden Streitsache beteiligt sind oder die Besorgnis ihrer Befangenheit gegeben ist Mitglieder des Vorstands, des Berufungsausschusses, des Ehrenrats und des LA-Ausschusses werden als Vereinsvertreter bei Verhandlungen vor dem LA-Ausschuss nicht zugelassen. Wird der LA-Ausschuss bei Verhinderung einzelner oder mehrerer Mitglieder in der Ausübung seiner Tätigkeit aus den vorstehend genannten Gründen funktionsunfähig, so hat er sich durch eine gleiche Anzahl sachverständiger Sportkameraden nach Zustimmung durch den Vorstand des BSV für den anstehenden Fall zu ergänzen.
- (6) Der LA-Ausschuss ist berechtigt, seinerseits Verstöße gegen die einschlägigen Wettkampfbestimmungen sowie gegen die Bestimmungen der LO zu ahnden, auch ohne einen Einspruch der beteiligten BSG´n abzuwarten.

## **§ 8 Berufung**

Gegen die Entscheidung des LA-Ausschusses ist die Berufung beim Berufungsausschuss des BSV zulässig, die innerhalb von zehn Tagen ab Kenntnis von der erstinstanzlichen Entscheidung auf der Geschäftsstelle des BSV eingehen muss. Die Berufungsbegründung kann binnen einer weiteren Woche nachgereicht werden. Im Übrigen ergibt sich die Gerichtsbarkeit des Berufungsausschusses aus seiner Geschäftsordnung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

## **§ 9 Gebühren**

- (1) Folgende Gebühren werden festgesetzt
  - (1.a) für den Einspruch (§ 7, Abs. 1, 2a, 3a und b): €15,--
  - (1.b) für die Berufung (§ 8): €25,--
- (2) Die Verhandlung über die in § 7 und § 8 vorgesehenen Rechtsmittel (Einspruch, Berufung) wird nur eröffnet, wenn diese in dreifacher Ausführung und begründet innerhalb der genannten Fristen eingelegt worden sind und die zu zahlenden Gebühren mit der Einreichung des Rechtsmittels auf ein Konto des BSV Hamburg überwiesen werden oder auf der Geschäftsstelle des BSV Hamburg eingezahlt worden sind.
- (3) Bei Zurücknahme des Rechtsmittels vor Eintritt in die Verhandlung werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet.

- (4) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, so wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet. Bei teilweisem Erfolg entscheidet der Berufungsausschuss über die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung verfällt die Gebühr.

## **§ 10 Initiativrecht des LA-Ausschusses**

In Fällen, in denen durch die LO keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, entscheidet der LA-Ausschuss nach sportlichen Grundsätzen.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

- (1) Ist der BSV Hamburg oder seine BSG´n in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung einer Veranstaltung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- (2) Der BSV Hamburg oder seine BSG´n übernehmen keine Haftung für:
  - (2.a) gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Leichtathletikveranstaltungen. Es obliegt dem Teilnehmer, seinen Gesundheitszustand vorher zu überprüfen.
  - (2.b) unentgeltlich verwahrte Gegenstände.

## **§ 12 Datenerhebung und – verbreitung**

Der Teilnehmer einer Veranstaltung des BSV Hamburg oder seiner BSG´n erklärt sich damit einverstanden, dass:

1. die angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet werden.
2. die erhobenen personenbezogenen Daten an Dritte zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden.
3. sein Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein, Startnummer und Ergebnis (Platzierungen und Zeiten) in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien (Internet) veröffentlicht werden.
4. die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme gemachten Fotos, Filmaufnahmen und/oder Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Internet, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Video) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Der Vorstand des BSV Hamburg hat der derzeitigen Leichtathletik-Ordnung gemäß § 15, Abs.3 der Neufassung der BSV-Satzung im September 2011 zugestimmt.
- (2) Die Leichtathletik-Ordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Die alte Leichtathletikordnung wird am gleichen Tag ungültig.